

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Dezember 1988 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen (GBl. I 1989 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de M a i z i è r e
Ministerpräsident
Dr. P o l l a c k
Minister für Ernährung,
Land- und Forstwirtschaft

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsverordnung

(1) Die Marktorganisation für Rindfleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0102 90 10 bis 0102 90 37	Hausrinder, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere
02 01	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
02 02	Fleisch von Rindern, gefroren
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren
0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 41	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen
1602 50 10	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
1602 90 61	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen
b) 0102 10 00	Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 10 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 21 00	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 22 90	
0206 29 99	
0210 90 49	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
1502 00 91	Fett von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen

KN-Code	Warenbezeichnung
1602 50 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
1602 90 69	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen

(2) Im Sinne vorstehender Durchführungsverordnung sind zu betrachten als

- a) Rinder:
lebende Hausrinder — ausgenommen reinrassige Zuchttiere — der Unterpositionen 0102 90 10 bis 0102 90 37 der Kombinierten Nomenklatur;
- b) ausgewachsene Rinder:
Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 Kilogramm.

(3) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABI. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsverordnung

(1) Die Marktorganisation für Schweinefleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0103	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
b) ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, andere als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile und Schweinefett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
1501 0011	Schweineschmalz und anderes Schweinefett,
1501 00 19	ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
c) 160100	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1602 10 00	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut
1602 20 90	Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse aus Lebern aller Tierarten, außer von Gänsen und Enten
1602 41 10	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte
1602 42 10	Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebener-
1602 49 11	zeugnisse von Hausschweinen enthaltend bis
1602 49 50	